Bundesrat Drucksache 206/88

09.05.88

VP - In - K

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen (Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung - StrabBlPV)

A. Zielsetzung

Form und Inhalt der die Prüfungsmodalitäten bisher regelnden Verordnung von 1953 werden den heute von der Rechtsprechung an solche Prüfungsverordnungen zu stellenden Forderungen nicht mehr gerecht.

B. Lösung

Neufassung der Verordnung mit dem

Ziel:

Verbesserung der Rechtsstellung der Prüfungskandidaten

Unterziele:

- klar definierte Leistungsanforderungen an Prüfungskandidaten;
- Nachprüfbarkeit der Prüfungsvorgänge;
- Liberalisierung des Antrags auf Prüfungszulassung (Antrag stellt - statt bisher der Unternehmer - nunmehr der Bewerber selbst).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden bei der Ausführung der Verordnung nicht mit Kosten belastet. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf das Preisniveau.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 206/88

09.05.88

VP - In - K

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen
(Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung - StrabBlPV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 921 07 - Pe 25/88

Bonn, den 9. Mai 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen (Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung - StrabBlPV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble

(Dr. Schäuble)

Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen (Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung - StrabBlPV)

Vom

Erster Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung
§ 2 Zusammensetzung und Berufung
§ 3 Ausschluß und Befangenheit
§ 4 Beschlußfähigkeit und Abstimmung
§ 5 Geschäftsführung
§ 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt

Zulassung zur Prüfung

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen
§ 8 Anmeldung zur Prüfung
§ 9 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 10 Prüfungstermine
§ 11 Prüfungsgegenstand
§ 12 Gliederung der Prüfung
§ 13 Schriftlicher Teil der Prüfung
§ 14 Mündlicher Teil der Prüfung
§ 15 Nichtöffentlichkeit
§ 16 Ausweispflicht und Belehrung
§ 17 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 18 Rücktritt und Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt

Bewertung und Feststellung der Prüfungsergebnisse sowie Prüfungszeugnis

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 20 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
§ 21 Prüfungszeugnis
§ 22 Nichtbestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt

Wiederholungprüfung

§ 23 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt

Schluß- und Obergangsvorschriften

§ 24 Prüfungsunterlagen
§ 25 Berlin-Klausel
§ 26 Inkrafttreten und Obergangsvorschriften

Auf Grunddes § 57 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 70 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Für die Prüfung der fachlichen Befähigung zum Betriebsleiter eines Straßenbahnunternehmens wird bei der zuständigen obersten Landesbehörde oder bei der von ihr bestimmten Behörde ein Prüfungsausschuß errichtet.

(2) Für den Bereich mehrerer Länder kann durch Vereinbarung ein gemeinsamer Prüfungsausschuß errichtet werden.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde beruft aus dem Kreis von

1. Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes,
2. Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit Befähigung zum Richteramt,
3. bestätigten Straßenbahnbetriebsleitern

die Mitglieder des Prüfungsausschusses jeweils für drei Jahre. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können von der berufenden Behörde nach Absatz 1 aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Die berufende Behörde nach Absatz 1 bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende soll Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes sein.

(4) Ist ein Prüfungsausschuß für den Bereich mehrerer Länder errichtet worden (§ 1 Abs. 2), nimmt die von diesen bestimmte Stelle die Befugnisse der berufenden Behörde wahr.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt nach Maßgabe der §§ 3 und 4, welche Mitglieder als Prüfer jeweils an einer Prüfung mitwirken.

§ 3

Ausschluß und Befangenheit

(1) Bei der Prüfung darf nicht mitwirken, wer Vorgesetzter eines Prüfungsbewerbers oder Bediensteter im gleichen Verkehrsunternehmen ist.

(2) Wenn sich während der Prüfung ergibt, daß infolge Ausschlusses eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, ist die Prüfung abzubrechen. Über die Fortsetzung oder Wiederholung der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 4

Beschlußfähigkeit und Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens mitwirken

1. ein Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes,
2. ein Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit Befähigung zum Richteramt,
3. zwei bestätigte Straßenbahnbetriebsleiter.

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

Die berufende Behörde regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Einzelheiten über die Durchführung der Prüfungen.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der berufenden Behörde.

Zweiter Abschnitt

Zulassung zur Prüfung

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1. ein Studium des Bauingenieurwesens, der Elektrotechnik, des Maschinenbaus oder einer Ingenieurwissenschaft des Verkehrswesens an

 a) einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

 b) einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule,

 c) einer von der zuständigen Stelle des Landes als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule

 erfolgreich abgeschlossen hat und

2. mindestens drei Jahre in Straßenbahnunternehmen in den für den Bau und Betrieb der Straßenbahn wesentlichen Fachbereichen als Ingenieur tätig gewesen ist; Tätigkeiten bei anderen Stellen als Ingenieur in der Planung, dem Bau, dem Betrieb oder der Oberwachung spurgebundener Bahnen können bis zu einem Jahr angerechnet werden.

§ 8

Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an die zuständige Technische Aufsichtsbehörde zu richten. Maßgebend für die Zuständigkeit ist der Sitz des Straßenbahnunternehmens, bei dem der Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung beschäftigt ist. Liegt eine solche Beschäftigung nicht vor, ist der Hauptwohnsitz des Bewerbers maßgebend.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit Lichtbild,
2. Zeugnisse über die nach § 7 Nr. 1 geforderte Ausbildung,
3. Nachweise über Tätigkeiten nach § 7 Nr. 2.

§ 9

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Technische Aufsichtsbehörde. Sie kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Voraussetzungen nach § 7 zulassen.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Dritter Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 10

Prüfungstermine

(1) Prüfungen sollen jährlich einmal durchgeführt werden. Weitere Prüfungen können vom Prüfungsausschuß nach Bedarf angesetzt werden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Einvernehmen mit den Prüfern die Prüfungstermine und -orte fest und gibt sie mindestens einen Monat vor Prüfungsbeginn den zur Prüfung zugelassenen Bewerbern schriftlich bekannt. Dabei unterrichtet er die Kandidaten auch über den Prüfungsablauf, über die jeweils zur Verfügung stehende Zeit sowie über die während der Prüfung zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel.

§ 11

Prüfungsgegenstand

In der Prüfung hat der Kandidat seine fachliche Befähigung zum Betriebsleiter nachzuweisen.

§ 12

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und ist in dieser Reihenfolge durchzuführen.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung umfaßt je eine Arbeit aus den Fächern

1. Technik der Betriebsanlagen,
2. Technik der Fahrzeuge,
3. Straßenbahnbetrieb.

(3) An die Stelle der beiden schriftlichen Arbeiten nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 kann eine fachübergreifende Arbeit über die Technik der Betriebsanlagen und Fahrzeuge treten.

(4) Der mündliche Teil der Prüfung umfaßt die Fächer nach Absatz 2 sowie das Fach Verwaltung und Recht.

(5) Das Fach Technik der Betriebsanlagen erstreckt sich insbesondere auf Fragen über

1. Trassierungsgrundsätze,
2. Lastannahmen und Standsicherheit von Bahnbauwerken und Bahnkörpern,
3. Einrichtung und Sicherung von Baustellen,
4. Brandschutz,
5. Gestaltung und Ausrüstung der Haltestellen,
6. Trag- und Spurführungstechniken,
7. Zugsicherungs- und Nachrichtentechnik,
8. Energieversorgung,
9. Instandhaltung von Betriebsanlagen.

(6) Das Fach Technik der Fahrzeuge erstreckt sich insbesondere auf Fragen über

1. Fahrzeugarten und Betriebsweisen,
2. Lastannahmen und Gestaltung der Fahrzeugkörper,
3. Laufwerke und Spurführung,
4. Antrieb und Bremsen,
5. Fahrzeugsteuerung,
6. Sicherungseinrichtungen,
7. Brandschutz,
8. Fahrzeugausrüstung,
9. Instandhaltung von Fahrzeugen.

(7) Das Fach Straßenbahnbetrieb erstreckt sich insbesondere auf Fragen über

1. Grundsätze des Fahrbetriebes,
2. Streckenleistungsfähigkeit, Zugabstände, zulässige Geschwindigkeiten,
3. Netzentwicklung und Fahrzeitermittlung,
4. Fahrplanarten und Fahrplangestaltung,
5. Ausbildung, Prüfung und Oberwachung der Betriebsbediensteten,
6. Einsatz der Betriebsbediensteten sowie Dienstplangestaltung,
7. Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen,
8. Fahrgastbedienung,
9. Unfallverhütung,
10. Grundzüge der Betriebswirtschaft.

(8) Das Fach Verwaltung und Recht erstreckt sich insbesondere auf tätigkeitsbezogene Fragen über

1. Personenbeförderungsrecht,
2. Verwaltungsrecht,
3. Straßenverkehrsrecht, Verkehrswegerecht und Immissionsschutz,
4. Arbeits- und Arbeitsschutzrecht,
5. Versicherungs- und Haftpflichtrecht,
6. strafrechtliche Vorschriften und Ordnungswidrigkeiten.

§ 13

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er Aufgaben aus dem Bereich der Betriebsleitertätigkeit rasch und sicher erfassen, in kurzer Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfungsaufgaben. Die Aufgaben nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind jeweils innerhalb von zwei Stunden, diejenige nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 ist innerhalb von drei Stunden von dem Kandidaten unter Aufsicht zu bearbeiten. Wird eine fachübergreifende Prüfungsaufgabe nach § 12 Abs. 3 gestellt, ist eine Bearbeitungszeit von vier Stunden vorzusehen.

(3) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift über den Verlauf und etwaige Unregelmäßigkeiten des schriftlichen Teils der Prüfung.\

(4) Jede Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Bei abweichender Bewertung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 14

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Kandidat den Nachweis eines umfassenden Fachwissens in den vier Fächern nach § 12 Abs. 4 zu erbringen.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung soll für jeden Kandidaten in jedem Fach etwa 15 Minuten dauern.

(3) Die Leistung des Kandidaten ist in jedem Fach vom Prüfungsausschuß zu bewerten.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der berufenden Behörde und der für die Zulassung des Kandidaten zuständigen Technischen Aufsichtsbehörde können anwesend sein. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen.

§ 16

Ausweispflicht und Belehrung

Die Kandidaten haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn eines jeden Teils der Prüfung über die jeweils zur Verfügung stehende Zeit, über die während der Prüfung zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 17

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Kandidaten, die eine Täuschungshandlung begehen oder versuchen oder den Prüfungsablauf erheblich stören, können von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Während des schriftlichen Teils der Prüfung kann der Aufsichtführende den Kandidaten vorläufig ausschließen.

(2) Über den Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Kandidaten. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 18

Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Der Kandidat kann vor Bekanntgabe der ersten schriftlichen Prüfungsaufgabe von der Prüfung durch schriftliche Erklärung oder durch Erklärung zu Protokoll zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht begonnen; dies gilt auch, wenn der Kandidat zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Liegt ein wichtiger Grund vor, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden; in diesem Falle ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

Vierter Abschnitt

Bewertung und Feststellung der Prüfungsergebnisse sowie Prüfungszeugnisse

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen schriftlichen Arbeiten und die Leistungen in jedem Fach des mündlichen Teils der Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

Sehr gut (1),	wenn eine Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2),	wenn eine Leistung den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3),	wenn eine Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4),	wenn eine Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (6), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen sind neben Kenntnissen auch Form und Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

§ 20

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt aufgrund der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen nach § 19 das Prüfungsergebnis fest.

(2) Die vier Fächer nach § 12 sind gesondert zu bewerten, wobei in jedem Fach mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen aus diesen der Mittelwert zu bilden ist.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den vier Fächern jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(4) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluß der Prüfung mitzuteilen.

(5) Über den Verlauf der Prüfung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 21

Prüfungszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. In dem Zeugnis sind Vorname und Familienname, gegebenenfalls auch der Geburtsname des Kandidaten, der Tag seiner Geburt sowie der Tag des Bestehens der Prüfung anzugeben.

§ 22

Nichtbestandene Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt bei nichtbestandener Prüfung dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Fächer anzugeben, in denen nicht mindestens ausreichende Leistungen erreicht worden sind. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 23 ist hinzuweisen.

(2) Der Bescheid nach Absatz 1 ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versenen.

Fünfter Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 23

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nichtbestandene Prüfung darf zweimal wiederholt werden, jedoch frühestens sechs Monate nach Beendigung der vorangegangenen Prüfung.

(2) In der ersten Wiederholungsprüfung ist der Kandidat auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Fächern zu befreien, wenn er darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat und sich innerhalb von einem Jahr nach Beendigung der nichtbestandenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Bei der zweiten Wiederholungsprüfung werden alle Fächer geprüft.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

Sechster Abschnitt

Schluß- und Obergangsvorschriften

§ 24

Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Kandidaten nach Beendigung der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufzubewahren.

§ 25

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 26

Inkrafttreten und Obergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt neun Monate nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Bestätigung und Prüfung der Betriebsleiter von Straßenbahnbetrieben vom 23. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1590) außer Kraft.

(3) Ist der Kandidat nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bestätigung und Prüfung der Betriebsleiter von Straßenbahnbetrieben vom 23. Dezember 1953 zur Prüfung zugelassen worden, hat er die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften abzulegen.

(4) Hat der Kandidat die Betriebsleiterprüfung nach der im Absatz 3 genannten Verordnung nicht bestanden, hat er die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften abzulegen.

(5) Hat der Kandidat die nach Absatz 4 durchgeführte Wiederholungsprüfung nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht bestanden, ist eine zweite Wiederholung der Prüfung nur nach § 23 dieser Verordnung zulässig.

Drucksache 206/88

Begründung

zur Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter

von Straßenbahnunternehmen

(Straßenbahn-Betriebsleiter-
Prüfungsverordnung-StrabBiPV)

A. Allgemeines

1. Ausgangslage

Schon die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13.11.1937 (RGBl. I S. 1247) bestimmte im § 24, daß der Unternehmer unbeschadet seiner eigenen Verantwortung einen Betriebsleiter zu bestellen hat. Dem Betriebsleiter war schon damals in der BOStrab die Gesamtverantwortung für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung und für die Einhaltung der für den Bau und Betrieb geltenden Vorschriften auferlegt. Auch die Rechtswirksamkeit der Bestellung war bereits an die Bestätigung durch die Technische Aufsichtsbehörde geknüpft.

Seit dem 01. Januar 1954 kann auf Grund der Verordnung zur Änderung der BOStrab vom 14.08.1953 (BGBl. I S. 974) als Betriebsleiter durch die Technische Aufsichtsbehörde nur bestätigt werden, wer seine fachliche Befähigung durch eine Prüfung nachgewiesen hat. Diese Vorschrift wurde mit der besonderen Verantwortung des Betriebsleiters begründet.

Danach sei es in Anbetracht der Bedeutung seiner Aufgaben und der Auswirkungen der von ihm zu treffenden Maßnahmen auf die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs notwendig, die fachliche Befähigung des Betriebsleiters durch eine Prüfung festzustellen. Die Einzelheiten dieser Prüfung wurden in einer eigenen Verordnung über die Bestätigung und Prüfung der Betriebsleiter von Straßenbahnbetrieben vom 23.12.1953 (BGBl. I S. 1590) geregelt.

Nach mehr als 25-jährigen Erfahrungen mit diesen Prüfungen wird zwar allerseits anerkannt, daß sich diese Einrichtung zur Feststellung der fachlichen Befähigung von Betriebsleitern grundsätzlich bewährt hat; am Prinzip solcher Prüfungen ist daher festzuhalten. Es ist jedoch ebenso unverkennbar, daß Form und Inhalt der Verordnung von 1953 den heute von der Rechtsprechung an solche Verordnungen zu stellenden Forderungen nicht mehr voll gerecht werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Rechtsstellung der Prüfungskandidaten.

2. Wesentliche Zielsetzung der Prüfungsordnung

Eine Überarbeitung der Verordnung über die Bestätigung und Prüfung der Betriebsleiter von Straßenbahnbetrieben vom 23.12.1953 ist vor allem aus folgenden Gründen dringend geboten:

a) Nach der derzeit geltenden Verordnung kann die Betriebsleiterprüfung nur ablegen, wer vom Unternehmer zum Betriebsleiter bestellt worden ist und für wen der Unternehmer bei der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) Antrag auf Bestätigung gestellt hat. Nur im Ausnahmefall kann ein Bewerber auf eigenen Antrag von der TAB zur Betriebsleiterprüfung zugelassen werden und auch nur dann, wenn er "Aussicht auf Bestellung" durch einen Unternehmer hat. In dieser Vorschrift kann eine nicht gebotene Beschränkung der beruflichen Entfaltung des Bewerbers gesehen werden. Insofern müssen die bisher gekoppelten Vorgänge "Bestätigung einer Bestellung zum Betriebsleiter" und "Betriebsleiterprüfung" entkoppelt werden.

 Dabei sollen die Vorschriften über die Bestätigung und ihre Voraussetzungen wegen des Sachzusammenhangs in die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) aufgenommen werden, während die Betriebsleiterprüfung, die eine der Bestätigungsvoraussetzungen darstellt, Gegenstand der Prüfungsverordnung ist. Beide Verordnungen sollen zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten und damit die derzeit geltende Verordnung über die Bestätigung und Prüfung der Betriebsleiter von Strassenbahnbetrieben ablösen.

 Abweichend vom derzeit geltenden Recht ist somit künftig jeder Bewerber, der die in der Prüfungsverordnung aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, auf eigenen Antrag zur Prüfung zuzulassen.

b) Die Entscheidung eines Prüfungsausschusses über das Ergebnis einer Prüfung ist ein selbständig anfechtbarer Verwaltungsakt. Daher müssen die Nachprüfbarkeit der Prüfungsvorgänge und folglich die Rechtsposition des Kandidaten verbessert werden. Die neue Prüfungsverordnung enthält vor allem eingehende Regelungen über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und über die Durchführung der Prüfung.

c) Der Prüfungsumfang der Betriebsleiterprüfung sowie die Besetzung des Prüfungsausschusses sind bislang abhängig von der Art der Bahn (straßenabhängige oder unabhängige Bahn), bei der ein Bewerber zum Betriebsleiter oder zu dessen Stellvertreter bestellt werden soll. Diese Unterscheidung ist schon deshalb nicht mehr sachgerecht, weil der Bewerber die Prüfung künftig unabhängig von einer unmittelbar in Aussicht stehenden Bestellung ablegen kann. Aber auch

die stetige Entwicklung der straßenabhängigen Bahnen in Richtung auf zunehmende Unabhängigkeit vom übrigen Verkehr erfordert eine einheitliche Prüfung für alle Bewerber. Die Prüfung erstreckt sich nach neuem Recht demnach - ohne Rücksicht auf die Bahnart - auf den gesamten Bereich des Baus und Betriebes der Straßenbahnen.

In diesem Zusammenhang werden auch die zu prüfenden Wissensgebiete neu umschrieben.

3. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Erlaß der Prüfungsverordnung ist die Ermächtigung in § 57 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 70 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I, S. 721) geändert worden ist. Nach § 57 PBefG bedarf die Verordnung der Zustimmung des Bundesrates.

4. Kosten

Durch die Neuregelung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau. Entstehende Kosten werden wie bisher durch entsprechende Gebühreneinnahmen ausgeglichen.

B. Zu den Einzelvorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift folgt der bisherigen Praxis, wonach ein Prüfungsausschuß bei der zuständigen obersten Landesbehörde oder bei einer von ihr bestimmten Behörde oder auch als gemeinsamer Prüfungsausschuß für den Bereich mehrerer Länder errichtet werden kann. Eine Vereinbarung über einen gemeinsamen Prüfungsausschuß haben die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein am 06.12.1961 getroffen. Das Land Baden-Württemberg ist der Vereinbarung inzwischen beigetreten.

Zu § 2

Die Zahl der zu berufenden Prüfungsausschuß-Mitglieder (Absatz 1) wird aus praktischen Gründen nicht nach oben begrenzt. Damit erhält der Prüfungsausschuß-Vorsitzende die Moglichkeit, aus dem Kreis der berufenen Prüfungsausschuß-Mitglieder (Prüfer-Kollegium) die an einer konkreten Prüfung mitwirkenden Prüfer jeweils so auszuwählen, daß in jedem Einzelfall die Vorschriften der §§ 3 und 4 eingehalten werden (Absatz 5).

Zu § 3

§ 3 soll sicherstellen, daß das Handeln des Prüfungsausschusses im Interesse des Rechtsschutzes der Bewerber von persönlich-subjektiven Einflüssen freigehalten und auch der Anschein möglicher Parteilichkeit vermieden wird. Der Ausschluß wegen möglicher Befangenheit beschränkt sich hier auf Vorgesetzte und Bedienstete im gleichen Verkehrsunternehmen. Der Ausschluß "Angehöriger" von der Mitwirkung in einem Verwaltungsverfahren ist hingegen bereits in § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) geregelt, und zwar ausdrücklich auch für die Tätigkeit der Behörden "bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen" (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG). Insofern besteht für "Angehörige" (eines Prüfungsbewerbers) kein Regelungsbedarf (Absatz 1).

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die für eine Beschlußfassung mindestens erforderliche Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. An den Entscheidungen müssen aus dem Kreis der berufenen Prüfungsausschuß-Mitglieder nach § 2 Abs. 1 mindestens die im Absatz 1 (§ 4) genannten Prüfer mitwirken. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter gelten dabei als Prüfer.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung der berufenden Behörde, Einzelheiten über die Durchführung der Prüfungen zu regeln.

Zu § 6

Die Vorschrift dient dem Schutz des Bewerbers sowie der Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuß, das Voraussetzung für eine sinnvolle Abwicklung der Prüfung ist.

Zu § 7

Die Zulassungsvoraussetzungen entsprechen im wesentlichen dem derzeit geltenden Recht.

Zu §§ 8 und 9

Die örtliche und sachliche Zuständigkeitsregelung ist entsprechend dem Grundsatz der Entkoppelung von Prüfung und Bestätigung neu gefaßt (vgl. die Ausführungen zu 2.a) im allgemeinen Teil der Begründung).

Zu § 10

Die Vorschriften des Absatzes 2 sollen den zugelassenen Bewerbern (Kandidaten) eine ordnungsgemäße Prüfungsvorbereitung ermöglichen.

Zu §§ 11 bis 14

Durch die umfassende Beschreibung von Gegenstand und Gliederung der Prüfung und ihrer Teile wird die besondere Qualifikation herausgestellt, die von einem künftigen Straßenbahn-Betriebsleiter erwartet werden muß. Außerdem wird sichergestellt, daß alle Kandidaten aus einem einheitlichen und klar abgegrenzten Katalog von Wissensgebieten geprüft werden.

Nach § 13 Abs. 4 bewertet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht selbst die schriftlichen Prüfungsarbeiten, es sei denn, die beiden Prüfer kommen zu abweichender Bewertung.

Zu § 15

Allgemeine Grundsätze des Persönlichkeitsschutzes gebieten es, die Öffentlichkeit von Prüfungen auszuschließen.

Zu § 16

Die Vorschrift regelt die Auskunfts-, Aufklärungs- und Belehrungspflichten, die im Interesse eines ordnungsgemäßen und mißbrauchsfreien Prüfungsablaufes notwendig sind.

Zu § 17

Den üblichen Grundsätzen folgend ermächtigt die Vorschrift zu den bei Täuschungen oder Ordnungsverstößen zu ergreifenden Maßnahmen. Wegen ihrer möglichen schwerwiegenden Folgen müssen die Entscheidungen vom Prüfungsausschuß getroffen bzw. bei vorläufigen Entscheidungen vom Prüfungsausschuß bestätigt werden (zur Beschlußfähigkeit des Prüfungsausschusses vgl. § 4).

Zu § 18

Die Vorschriften über Rücktritt und Nichtteilnahme entsprechen den Regelungen neuerer vergleichbarer Prüfungsverordnungen.

Zu § 19

Die Definition der Noten (Absatz 1) entspricht dem Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder über Notenstufen bei Schulzeugnissen und Einzelergebnissen in staatlichen Prüfungszeugnissen vom 03.10.1968 (GMBl. 1969 S. 34).

Zur fachlichen Befähigung eines Betriebsleiters gehört nicht nur, daß er die notwendigen Kenntnisse besitzt; er muß sie auch in eindeutige Anordnungen umsetzen und in verständlicher Form an die ihm unterstellten Betriebsbediensteten weitergeben können. Daher müssen auch Form und Ausdrucksweise der Prüfungsleistungen in deren Bewertung einbezogen werden (Absatz 2).

Zu § 20

Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses ("bestanden" oder "nicht bestanden") hat der Prüfungsausschuß in den drei Fächern

- Technik der Betriebsanlagen
- Technik der Fahrzeuge
- Straßenbahnbetrieb

je eine Fachnote aus schriftlicher und mündlicher Leistung zu bilden. Innerhalb eines jeden der genannten Fächer besteht somit eine Ausgleichsmöglichkeit nicht ausreichender Einzelleistungen in einem der beiden Prüfungsteile (Absatz 2). Das Fach Verwaltung und Recht wird nur mündlich geprüft.

Eine Ausgleichsmöglichkeit nicht ausreichender Fachnoten durch überdurchschnittliche Noten in anderen Fächern ist jedoch wegen der Gesamtverantwortung des Betriebsleiters für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung nicht vertretbar (Absatz 3).

Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Absatz 4) hat nach Beratungen des Prüfungsausschusses im Anschluß an die mündliche Prüfung zu erfolgen.

Zu §§ 21 und 22

Die Vorschriften über die Ausstellung eines Zeugnisses und über das Verfahren bei nichtbestandener Prüfung entsprechen dem Regelungsinhalt vergleichbarer Prüfungsverordnungen.

Zu § 23

Die Mindestfrist nach Absatz 1 soll dem Kandidaten eine gründliche Nachschulung ermöglichen.

Die Vorschrift über die Anrechenbarkeit früherer Leistungen bei der ersten Wiederholungsprüfung (Absatz 2) überläßt dem Kandidaten die Entscheidung, ob er einen entsprechenden Antrag stellt oder ob er die Chance einer Verbesserung solcher Leistungen wahrnehmen will; die Begrenzung der Frist soll den Zusammenhang der Teile dieser Wiederholungsprüfung wahren.

Abweichend vom derzeit geltenden Recht wird eine zweite Wiederholungsprüfung zugelassen (Absatz 3). Da sie jedoch in der Regel eine mehrjährige Nachschulung voraussetzen dürfte, ist dabei eine Anrechnung von Leistungen aus vorhergehenden Prüfungen ausgeschlossen. Auch sind bei zweimaligem Nichtbestehen der Betriebsleiterprüfung Zweifel an der allgemeinen Befähigung des Kandidaten begründet, die durch eine Gesamtprüfung auszuräumen sind.

Zu § 24

Die Vorschriften des § 24 entsprechen den Regelungen vergleichbarer Prüfungsverordnungen.

Zu § 25

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 26

Durch die angemessene Frist zwischen Verkündung und Inkrafttreten der Prüfungsverordnung haben sowohl die Prüfungsausschüsse als auch die Bewerber ausreichend Zeit, sich auf die neue Rechtslage einzustellen (Absatz 1).

Die Verordnung über die Bestätigung und Prüfung der Betriebsleiter von Straßenbahnbetrieben vom 23.12.1953 wird durch die neue Prüfungsverordnung gegenstandslos (Absatz 2).

Prüfungen finden in der Regel nur einmal im Jahr statt (§ 10 Abs. 1). Insofern bedarf es der Klarstellung, wie übergangsweise, insbesondere bei Wiederholungsprüfungen, zu verfahren ist (Absätze 3 bis 5).

Bundesrat Drucksache 206/88 (Beschluß)

08.07.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen
(Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung - StrabBlPV)

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefaßt:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der Erarbeitung der Stellungnahme und der Empfehlungen zur BT-Drucksache 11/1043 zu prüfen, ob durch ein Artikelgesetz auch in das Personenbeförderungsgesetz, die BOStrab und in die vorliegende Verordnung geschlechtsneutrale Formulierungen aufgenommen werden sollen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946